Zwischen

...................................................................................................................................................................

(nachfolgend: „Auftraggeber“)

und

...................................................................................................................................................................

(nachfolgend: „Designer“)

wird folgender Werk- und Nutzungsvertrag geschlossen:

## 1 Vertragsgegenstand

die Thonet AG beauftragt den Designer mit der Entwicklung des Designs für folgende Produkte:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

**2 Leistungsumfang**

2.1 Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:

* Beschaffung von Informationen über Markt und Wettbewerbsprodukte
* Grobentwürfe
* Maßstabentwürfe
* Proportionsmodell
* Aufrisszeichnungen
* Konstruktionszeichnungen
* Einzelteilzeichnungen
* Funktionsmodell
* Versuche
* Prototyp
* Werkzeugabstimmung

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt gemäß dem als Anlage beigefügten Zeitplan.

2.2Als Vorlage für eine Entscheidung über die Nutzung präsentiert Colanie dem Auftraggeber:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

2.3 Nach der Präsentation gemäß 2.2 entscheidet sich die Thonet AG innerhalb von ..…...... Monaten, ob er die Vorlagen nutzen will. Entsprechen die Vorlagen ganz oder teilweise nicht seinen Vorstellungen, gibt die Thonet AG innerhalb dieser Frist eine entsprechende Erklärung ab. Colanie versucht, soweit ihm dies künstlerisch/gestalterisch vertretbar erscheint, die Änderungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Für die Änderungen erhält Colanie ein Zeithonorar gemäß 9.2 des Vertrages.

2.4 Lehnt Colanie die Vornahme von Änderungen ab, weil sie ihm künstlerisch/gestalterisch nicht vertretbar erscheinen, oder akzeptiert die Thonet AG die Änderungen innerhalb von ..…...... Monaten nach deren Präsentation nicht, endet der Vertrag. In diesem Fall behält Colanie den Anspruch auf Werkhonorar gemäß Punkt 9 des Vertrages und kann sein Werk (auch mit den Änderungen) selbst verwerten oder durch einen Dritten verwerten lassen.

2.5 Nach Billigung der Vorlagen durch den Auftraggeber stellt ihm Colanie unverzüglich folgende Unterlagen/Daten zur Verfügung:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

**3 Eigentum, Rückgabepflicht, Zugangsrecht**

Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum des Designers. Nach vertragsgemäßer Nutzung sind die Vorlagen unverzüglich wieder zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabepflicht besteht während des laufenden Vertragsverhältnisses dann, wenn Colanie ein berechtigtes Interesse zur Rückforderung nachweist. Unabhängig davon kann er jederzeit Zugang zu den Vorlagen verlangen.

**4 Anerkennung der Urheberschaft, Urheberrechtsvereinbarung**

die Thonet AG erkennt ausdrücklich an, dass Colanie alleiniger Urheber der von ihm gelieferten Entwürfe und Modelle ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen des Designers die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist die Thonet AG zur Zahlung der vereinbarten Vergütungen unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

**5 Verschwiegenheit, Schutzrechte**

5.1 die Thonet AG verpflichtet sich, bis zur Entscheidung über die Nutzung die Vorlagen des Designers nicht ohne dessen vorherige Zustimmung zu veröffentlichen und/oder als Schutzrecht anzumelden. Er wird die Vorlagen ohne Zustimmung des Designers auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen.

5.2 Entscheidet sich die Thonet AG zur Nutzung, ist er zur Anmeldung von Geschmacksmustern und/oder technischen Schutzrechten berechtigt, wird dabei jedoch den Designer als Entwerfer bzw. Erfinder benennen. Außerdem ist er zur Anmeldung des Designs als Marke berechtigt. Dasselbe gilt für die in Punkt 8 des Vertrages genannten Änderungen, Weiterentwicklungen und Übernahmen. Bringt die Thonet AG Schutzrechte zur Eintragung, ist er während der Vertragsdauer auch zu deren Aufrechterhaltung verpflichtet. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an den Designer aus sonstigen Gründen zurück, ist die Thonet AG zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf den Designer verpflichtet.

5.3 Colanie haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Designvorlagen. Ebenso wenig haftet er für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht, und ihm obliegen auch keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftrageber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm während der Vertragsdauer bekannt werden.

5.4 die Thonet AG verpflichtet sich, den genutzten Vertragsgegenstand gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen. Dabei wird ihn Colanie unterstützen. Schließt sich Colanie dem Verletzungsprozess als Partei an und hat der Gegner Schadensersatz zu leisten, erhält Colanie davon die Hälfte.

5.5 die Thonet AG greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

**6 Rechtseinräumung, Auswertungspflicht**

6.1 Sobald sich die Thonet AG zur Nutzung der Vorlagen entscheidet, räumt ihm Colanie das exklusive Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung des Vertragsgegenstandes in folgendem Umfang ein:

Nutzungsdauer: …………………………………………

Stückzahl: …………………………......………….

Vertriebsgebiet: ………………………..............………

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Werkhonorars auf den Auftraggeber über.

6.2 die Thonet AG ist verpflichtet, spätestens …....... Monate nach seiner Entscheidung zur Nutzung die Produktion und/oder den Vertrieb einschließlich Werbung aufzunehmen.

6.3 Kommt die Thonet AG der in 6.2 genannten Pflicht nicht nach, hat Colanie nach Fristablauf das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

**7 Unterlizenzen, Weiterübertragung**

die Thonet AG ist zur Vergabe von Unterlizenzen und/oder Weiterübertragung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte nicht ohne vorherige Zustimmung des Designers berechtigt.

**8 Änderungen, Weiterentwicklungen und Übernahme**

8.1 Änderungen und Weiterentwicklungen des Vertragsgegenstandes sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche sind nur mit Zustimmung des Designers zulässig. In diesen Fällen lässt die Thonet AG die entsprechenden Arbeiten nur vom Designer ausführen. Etwas anderes gilt für geringfügige Änderungen, die aus fertigungstechnischen Gründen unabdingbar sind und die äußere Gestaltung und/oder technische Funktion des Vertragsgegenstandes in keiner Weise beeinträchtigen.

8.2 Colanie hat innerhalb von …....... Wochen nach Erhalt des Angebots zur Ausführung der Arbeiten gemäß 8.1 (Satz 2) zu erklären, ob er den Auftrag annimmt. Lehnt er dies ab, obwohl ihm die Ausführung der Arbeiten technisch und/oder künstlerisch zumutbar ist, kann die Thonet AG einen anderen Designer beauftragen. Weicht das von dem anderen Designer gestaltete Produkt wesentlich von dem Design des Ausgangsproduktes ab, unterliegt das neue Produkt nicht mehr den Regelungen dieses Vertrages.

**9 Werkhonorar**

9.1 die Thonet AG zahlt dem Designer folgende Vergütung:

|  |  |
| --- | --- |
| * Beschaffung von Informationen über Markt und Wettbewerbsprodukte | ...................... € |
| * Grobentwürfe | ...................... € |
| * Maßstabentwürfe | ...................... € |
| * Proportionsmodell | ...................... € |
| * Aufrisszeichnungen | ...................... € |
| * Konstruktionszeichnungen | ...................... € |
| * Einzelteilzeichnungen | ...................... € |
| * Funktionsmodell | ...................... € |
| * Versuche | ...................... € |
| * Prototyp | ...................... € |
| * Werkzeugabstimmung | ...................... € |

9.2Nimmt Colanie für den Auftraggeber gemäß 2.3 oder 8 des Vertrages Änderungen an den Vorlagen bzw. Produkten vor, fällt ein Zeithonorar in Höhe von ...................... € je Stunde an.

9.3 Die vorgenannten Vergütungen sind auch dann zu entrichten, wenn sich die Thonet AG gegen eine Nutzung der Vorlagen entscheidet.

**10 Nutzungshonorar**

10.1 die Thonet AG zahlt zusätzlich zu dem Werkhonorar für jedes Produkt, das er seinen Abnehmern verkauft, an den Designer eine Lizenzgebühr in Höhe von .......... Prozent des Nettoverkaufspreises zuzüglich Mehrwertsteuer. Unter „Nettoverkaufspreis“ ist der vom Auftraggeber erzielte Verkaufserlös abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer zu verstehen.

10.2 Unabhängig von der Anzahl der verkauften Produkte zahlt die Thonet AG dem Designer eine Mindestlizenzgebühr von ...................... € jährlich. Dieser Betrag wird auf die gemäß 10.1 zu zahlende Lizenzgebühr angerechnet.

10.3 Liegt die gemäß 10.1 zu zahlende Lizenzgebühr im Jahresdurchschnitt unter ...................... € (brutto), hat Colanie das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Folgejahres der Abrechnung zu kündigen.

10.4 Erreicht der Jahresumsatz aus dem Verkauf der Produkte nicht den Betrag von .................... € (brutto), ist die Thonet AG berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu kündigen, in dem der Umsatz unter dem genannten Betrag bleibt.

**11 Fälligkeit und Abrechnung**

11.1 die Thonet AG ist verpflichtet, vierteljährlich eine nach Produkt und Umsatz aufgeschlüsselte Abrechnung zu erteilen. Die Lizenzgebühr ist innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Abrechnung zu zahlen.

11.2 Colanie kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) nachprüfen lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat die Thonet AG die Kosten der Prüfung zu tragen.

**12 Namensnennung, Eigenwerbung, Belegexemplar**

12.1 die Thonet AG ist verpflichtet, den Namen des Designers bei eigenen Werbemaßnahmen (inklusive Messen) zu nennen. Zudem hat er durch entsprechende Hinweise darauf hinzuwirken, dass Colanie in der Presse und bei öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen, benannt wird.

12.2 die Thonet AG ist zur Anmeldung des Vertragsgegenstandes bei Designwettbewerben berechtigt, wird dabei jedoch ausdrücklich den Designer als Urheber benennen. Lehnt die Thonet AG den Wunsch des Designers nach einer solchen Teilnahme ab, ist Colanie selbst zur Anmeldung berechtigt.

12.3 die Thonet AG ist verpflichtet, keine andere Person als Urheber bei der Bewerbung des Vertragsgegenstandes zu benennen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht zahlt die Thonet AG für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung an den Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von ...................... €.

12.4 Colanie erhält ein Belegexemplar des produzierten Vertragsgegenstandes. Dies gilt auch für jede geänderte Produktion. Ist die Überlassung eines Belegexemplars aufgrund der Größe oder vergleichbarer Umstände für den Auftraggeber mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, stellt die Thonet AG dem Designer fotografische Wiedergaben des Produkts mit den entsprechenden Nutzungsrechten für die Eigenwerbung zur Verfügung.

**13 Fremdleistungen**

13.1 Colanie erstellt eine Liste der zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen und legt sie dem Auftrageber zur Genehmigung vor. Colanie ist nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, diese Leistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. die Thonet AG ist verpflichtet, dem Designer auf Verlangen hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

13.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist die Thonet AG verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung der Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

**14 Haftung**

Colanie haftet nicht für die technische Durchführbarkeit der Produktion des Vertragsgegenstandes. Er haftet ferner nicht für Schäden, die aus der Anwendung des produzierten Vertragsgegenstandes folgen.

**15 Laufzeit und Beendigung**

15.1 Der Vertrag endet, falls er nicht vorher gemäß 2.4 beendet wird, mit Ablauf der in 6.1 bestimmten Nutzungsdauer.

15.2 Colanie hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Thonet AG mit der Abrechnung und/oder Zahlung von Lizenzgebühren mehr als drei Monate in Verzug ist und/oder insolvent wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist zudem jede Partei zur fristlosen Kündigung berechtigt.

**16 Sonstiges**

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

16.2 Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ändert das nichts an der Wirksamkeit der übrigen Teile.

.............................................................., den ................................

.............................................................. ..............................................................

(Auftraggeber) (Designer)

**Anlage:** Zeitplan (2.1 des Vertrages)